

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG

Struktureinheit:	Name/Bezeichnung der Struktureinheit	Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt am:	Datum
Verantwortlicher Leiter der Struktureinheit:	Vor- und Zuname	Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt durch:	Ersteller
Verantwortlicher Leiter des Bereiches:	Vor- und Zuname	An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt:	Mitwirkende
Gebäude:	Nr. des Gebäudes		
Arbeitsplatz/Arbeitsbereich:	Für welchen Arbeitsplatz/-bereich ist die Beurteilung gültig?	Station/Raum/Räume:	Zugehörige Räume

Beschreibung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit:

Welche technologischen Verfahren/Arbeiten finden im Bereich statt?
Welche Tätigkeiten werden am Arbeitsplatz ausgeführt?
Wie viele Mitarbeiter sind im Arbeitsbereich tätig?

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Historie der Gefährdungsbeurteilung	
--	--

Historie Gefährdungsbeurteilung

	Datum	Änderungen zur letzten Version/ Bemerkungen	Verantwortlicher nach § 13 ArbSchG Name/Unterschrift
Erstellung			
Überprüfung			

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG

Hinweise zum Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung

Hinweise zum Arbeiten mit der Gefährdungsbeurteilung

Im Folgenden sind Gefährdungen aufgeführt, die zu einer unverantwortbaren Gefährdung gem. MuSchG für die schwangere oder stillende Frau sowie für ihr Kind führen können.

Die Gefährdungsbeurteilung sollte zusammen mit den an den betreffenden Arbeitsplätzen tätigen Mitarbeitern und Sicherheitsbeauftragten erstellt werden. Bei fachspezifischen Fragestellungen können neben den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten auch Strahlenschutzbeauftragte sowie Kollegen mit weiterem Spezialfachwissen in die Gefährdungsbeurteilung eingebunden werden.

Bei der Beurteilung ist strukturiert nachfolgendem Muster vorzugehen:

- 1. Erfassen sie die Betriebsorganisation und legen sie die zu betrachtenden Arbeitsplätze/Tätigkeiten fest (Seite 1).*
- 2. Ermitteln sie mit Hilfe der Liste „Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen“ die möglichen, auf die Arbeitsplätze/Tätigkeiten zutreffenden Gefährdungsfaktoren.*
- 3. Ist diese zutreffend, ist die Gefährdung/ Belastung mit „Ja“ anzukreuzen.*
- 4. Die zutreffende Gefährdung ist dann im Feld „Beschreibung“ für den konkreten Fall so genau wie möglich zu beschreiben.*
- 5. Es müssen Maßnahmen zur Abwendung der unverantwortbaren Gefährdung getroffen und im Feld „Maßnahmen“ beschrieben werden.*

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen trägt der Arbeitgeber bzw. der jeweils verantwortliche Vorgesetzte.

Die Maßnahmen müssen umgesetzt werden, sobald eine schwangere oder stillende Frau ihre/en Vorgesetzte/n über Ihren Zustand unterrichtet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Weitere Überprüfungsanlässe können Änderungen im Regelwerk, neue Erkenntnisse zu den Gefährdungen am Arbeitsplatz, Unfälle, neue Arbeitsverfahren oder neue Arbeitsmittel sein.

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG

Hinweise zum Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung

Hinweise zu Arbeiten an Patienten/Tätigkeiten bei denen die Gefahr des Kontaktes mit Blut, Urin oder anderen Ausscheidungen bestehen kann

Stechende oder schneidende Tätigkeiten bei denen die Gefahr des Kontaktes mit Blut, Urin oder anderen Ausscheidungen von Patienten bestehen kann, sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme ist nur unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- *Patienten sind aktuell getestet und haben nachweislich keine übertragbaren Krankheitserreger der Risikogruppe 2 und höher (z.B. HAV, HBV, HCV, HIV, SARS-CoV-2, ...). Die jeweils aktuellen Einstufungskriterien der TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“, TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“, TRBA 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“ und TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archea) in Risikogruppen“ sind zu beachten.*
- *Die Arbeiten haben einen zeitlich und inhaltlich definierten und klar begrenzten Umfang.*
 - o *Elektive Eingriffe, übersichtliches OP-Feld, Eingriffe sind nicht mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden, ...*
- *Die Arbeiten sind ausführlich und nachvollziehbar im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beschrieben.*
 - o *Kein direktes Reichen von kontaminiertem OP-Besteck, ...*
- *Es werden soweit wie möglich Sicherheitsinstrumente eingesetzt.*
- *Es wird adäquate Schutzausrüstung verwendet.*
 - o *Indikatorhandschuhe, Schutzbrille, Visier, ...*
- *Es besteht für die Schwangere jederzeit die Möglichkeit die Arbeiten an eine nicht schwangere Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter zu übergeben.*
- *Schwangere haben die Möglichkeit sich jederzeit hinzusetzen bzw. die Arbeiten auch im Sitzen durchzuführen.*
- *Es dürfen keine Notfallbehandlungen (z.B. Reanimation) durchgeführt werden.*
- *Alle weiteren in dieser Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Einschränkungen (z.B. keine Anwesenheit beim Umgang mit Röntgenstrahlung, kein Umgang mit aufgelisteten Gefahrstoffen/Zytostatika, keine Tätigkeiten und Aufenthalt in Räumen in denen Maskennarkosen mit volatilen Anästhetika stattfinden, ...)*
- *Die Schwangere wie auch die Mitarbeiter im Arbeitsbereich sind zu den Regelungen unterwiesen. Bei den Arbeiten ist auch durch die anderen Mitarbeiter auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten (z.B. Verbot des Röntgens in Anwesenheit der Schwangeren).*

Die Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz von Schwangeren unter den vorgenannten Bedingungen ist vor dem geplanten Einsatz der Arbeitssicherheit und dem betriebsärztlichen Dienst zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
1.	Arbeitszeit entsprechend MuSchG				
1.1	Mehrarbeit (Frau über 18 Jahre; > 8,5 Std. täglich, > 90 Std. in der Doppelwoche) (Frau unter 18 Jahre; > 8 Std. täglich, > 80 Std. in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.2	Nacharbeit zw. 20 u. 6 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf Antrag kann seitens der zuständigen Behörde für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen das Arbeiten zwischen 20 und 22 Uhr genehmigt werden. Die Genehmigung der Behörde ist gebührenpflichtig.	Zur Beantragung sind ... <ul style="list-style-type: none"> • das Formular der Landesdirektion Sachsen "Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung ... zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ..." ausgefüllt und unterschrieben und • das Original einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Gynäkologen ... an den zuständigen Personalsachbearbeiter zu senden und den Unterlagen zur „Beschäftigung einer werdenden Mutter“ beizufügen.
1.3	Sonn- oder Feiertagsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die schwangere oder stillende Mitarbeiterin kann schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber ihr Einverständnis zur Sonn- und Feiertagsarbeit erteilen. (Achtung! Das Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.)	
1.4	Nach der täglichen Arbeit ist keine ununterbrochene Ruhepause von 11h gewährleistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen der Dienstplanung ist die Einhaltung einer Ruhepause zwischen den Diensten von min. 11h zwingend zu berücksichtigen.	
1.5	Es besteht keine Möglichkeit im Bedarfsfall die Arbeit kurz zu unterbrechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
1.6	Es ist eine Liegemöglichkeit vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>		Für schwanger und stillende Mitarbeiterinnen muss eine Liegemöglichkeit (freies Bett, Untersuchungsliege, ...) zur Verfügung stehen.	Eine Liegemöglichkeit ist im Raum ... gegeben. Die Schwangere wurde über die Liegemöglichkeit unterrichtet.
2.	Arbeitsablauf				
2.1	Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2	Fließbandarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3	Getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo, wenn dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.	Schädliche physikalische Einwirkungen				
3.1	Arbeiten mit ionisierender und nicht ionisierender Strahlung bzw. radioaktiven Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Ionisierende Strahlung</u> <ul style="list-style-type: none"> Medizinische Fachangestellte mit Röntgenschein Medizinisch-Technische- Radiologie-Assistenten (MTRA) Radiologisch tätige Ärztinnen Sonstiges medizinisches Personal im OP, Ambulanz, ... 	Vom Zeitpunkt der Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber bis zur Geburt darf die Dosis, welche das Ungeborene aufgrund der Beschäftigung der Mutter insgesamt erhält, nicht höher als 1 mSv sein. <input type="checkbox"/> Es werden nachfolgende Maßnahmen für Arbeiten/ Zutritt zum Kontrollbereich für schwangere Mitarbeiterinnen gewährleistet: <ul style="list-style-type: none"> Die Strahlendosis wird arbeitswöchentlich ermittelt. Es wird ein elektronisches Dosimeter verwendet, welches zusätzlich zu dem amtlich an der Brust getragenen Personendosimeter, im Bauchbereich getragen wird.

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen
--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
					<ul style="list-style-type: none"> • Während der Strahlenanwendung verlassen schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen den Kontrollbereich. <input type="checkbox"/> Es ist sichergestellt, dass schwangere und stillende Mitarbeiterinnen nicht mit Patienten bzw. deren Ausscheidungen in Berührung kommen, denen radioaktive Stoffe appliziert wurden.
				Nichtionisierende Strahlung (insb. UV-Strahlung) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze im Freien (Gärtnerinnen, Gebäudereinigerinnen, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Mitarbeiterinnen sind über die Maßnahmen zum UV-Schutz (Tragen der richtigen Arbeitskleidung, Benutzung Sonnenschutzmittel, ...) unterwiesen. <input type="checkbox"/> Den Mitarbeiterinnen stehen geeignete Räume für Erholungspausen zur Verfügung.
3.2	Arbeiten mit Stößen, Erschütterungen oder Vibrationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3	Arbeiten mit Lärmexposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehen durch den am Arbeitsplatz vorhandenen Geräuschpegel Einschränkungen in der Sprachverständigung mit anderen Beschäftigten ist eine messtechnische Überprüfung des Lärmpegels empfohlen. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Arbeitssicherheit.	
3.4	Arbeiten mit Exposition gegenüber Hitze, Kälte, Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen ohne technische Klimatisierung, in denen vor allem in den Sommermonaten Temperaturen > 26°C auftreten können, stellen eine Belastung insbesondere für schwangere Mitarbeiterinnen dar.	

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
				Arbeitsplätze im Freien (Gärtnerinnen, Gebäudereinigerinnen, ...)	
3.5	Arbeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.6	Arbeiten in Räumen mit Überdruck (mehr als 0,1 bar; z.B. in Druckkammern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schleusen Zugänge zu Reinräumen in denen ein Überdruck (Druckdifferenz zum atmosphärischen Druck von mehr als 0,1 bar) besteht, können für schwangere Mitarbeiterinnen eine Gefährdung darstellen.	
4.	Unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe				
4.1	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 5px;"> <p>Arbeiten mit Stoffen, die eingestuft sind als</p> <ul style="list-style-type: none"> - reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B (H360, H360F, H360D, H360FD) oder 2 (H361, H361f, H361d, H361fd) oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362) - keimzellmutagen nach der Kategorie 1A, 1B (H340) oder 2 (H341) - karzinogen nach der Kategorie 1A, 1B (H350, H350i) oder 2 (H351) - spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition (H370, H371) oder nach Kat. 1 (H372) - akut toxisch nach Kat. 1, 2 oder 3 (H300, H301, H330, H331) </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  </div> </div>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Tätigkeiten insbesondere in Labor- und Forschungsbereichen.</p> <p>Tätigkeiten im Rahmen der studentischen Ausbildung.</p> <p>Achtung/ Hinweise:</p> <p>Der Umgang mit Gefahrstoffen ist genau zu beschreiben.</p> <p>Möglichkeiten zur Substitution der Gefahrstoffe oder der individuellen Tätigkeiten sind zu prüfen.</p> <p>Die Übernahme der Arbeitsschritte durch Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsbereich ist zu prüfen.</p> <p>Die Expositionsbedingungen der Gefahrstoffe sowie Schutzmaßnahmen sind individuell zu beurteilen.</p>	

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
				Die Umgebungseinflüsse aus dem Arbeitsbereich (Kontaminationsgefahr, Gefahrstoff- und/ oder Geruchsbelastungen, ...) sind zu berücksichtigen.	
4.2 	Arbeiten - mit Blei und Bleiderivaten - Mitosehemmstoffen (z.B. Zytostatika) - Hautkontakt zu hautresorptiven Gefahrstoffen (H310, H311, H312)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Patienten in Chemotherapie • Herstellung von Chemotherapeutika 	<input type="checkbox"/> Tätigkeiten mit Zytostatika (Zubereitung, Applikation oder Entsorgung) werden von schwangeren oder stillenden Mitarbeiterinnen nicht mehr durchgeführt. <input type="checkbox"/> Schwangere oder Stillende Mitarbeiter haben keinen Umgang mit Patienten, deren Ausscheidungen, Wäsche ... , welche sich in Chemotherapie befinden, solange die Abklingzeit nicht abgelaufen ist.
4.3	Arbeiten mit Stoffen, die ausgewiesen sind, als Stoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoffe die gemäß TRGS 900 mit Z (= ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden) gekennzeichnet sind. Bsp.: Dichlormethan oder 2-Ethoxyethylacetat	
4.4	Arbeiten mit giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, sofern der Grenzwert überschritten wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgang mit Medikamenten	<input type="checkbox"/> Es werden grundsätzlich Schutzhandschuhe beim Setzen von Medikamenten verwendet. <input type="checkbox"/> Beim Umgang mit Medikamenten werden keine Stäube (z.B. beim Teilen oder Zerkleinern von Tabletten, Entblistern einer großen Anzahl von Tabletten, ...) freigesetzt. <input type="checkbox"/> Das Teilen oder Zerkleinern von Tabletten wird von Schwangeren nicht durchgeführt und ist auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
					Alternative Darreichungsformen wurden geprüft. Die Zerkleinerung erfolgt grundsätzlich mittels verschließbaren Mörser. <input type="checkbox"/> Das Teilen, Entblistern, ... großer Mengen an Tabletten erfolgt grundsätzlich an einem Arbeitsplatz mit geeigneter Absaugung. <input type="checkbox"/> Tabletten mit CMR-haltigen Wirkstoffen werden von Schwangeren nicht gehandhabt.
				Umgang mit wirkstoffhaltigen Cremes und Tinkturen.	<input type="checkbox"/> Das Auftragen wirkstoffhaltiger Cremes und Tinkturen erfolgt ausschließlich mit Schutzhandschuhen.
				Einsatz in Bereichen in denen Maskennarkosen durchgeführt werden. Einsatz im Aufwachraum bei Patienten nach entsprechender Maskennarkose.	<input type="checkbox"/> Es erfolgt kein Einsatz von Schwangeren in Bereichen in denen Maskennarkosen durchgeführt oder Patienten unmittelbar nach einer entsprechenden Narkose überwacht werden.
5.	Gefährdung durch Biostoffe / Infektionsgefährdung allgemein				
5.1	Arbeiten mit Biostoffen ab Risikogruppe 2, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder Tätigkeiten bei denen erfahrungsgemäß Kontakt mit diesen Stoffen bestehen kann (z.B. Gewebe, Blut od. andere Körperausscheidungen). Insbesondere zu beachten sind unter anderem <ul style="list-style-type: none"> - Rötelnvirus - Toxoplasma 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ärztliche und pflegerische Tätigkeiten am Patienten.	<input type="checkbox"/> Die schwangere oder stillende Mitarbeiterin führt nur Tätigkeiten am Patienten aus, bei denen keine Verletzungsgefahr durch stechende oder schneidende Tätigkeiten besteht. Bei allen Arbeiten am Patienten werden grundsätzlich Schutzhandschuhe getragen. Bei Spritzgefahr werden zusätzlich medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Schutzbrille/ Visier verwendet. (Blutentnahme bei liegender Flexüle, Verabreichung von Medikamenten bei liegender Flexüle oder über Portsystem, ...)

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
5.2	Assistenz bei oder Durchführung von Blutentnahmen, Injektionen, Punktionen oder Operationen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Achtung/ Hinweise: PSA (z.B. Handschuhe) verhindert nicht Verletzungen durch stechende oder schneidende Instrumente. Injektionen, Blutentnahmen, sonstige Arbeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten in Kombination mit Blut o. a. Körperausscheidungen sind nur unter definierten Bedingungen möglich. Siehe dazu Maßnahmen „Hinweise zu Arbeiten an Patienten/Tätigkeiten bei denen die Gefahr des Kontaktes mit Blut, Urin oder anderen Ausscheidungen bestehen kann“ (Seite 4).	
5.3	Arbeiten in Laboren oder wissenschaftlichen Einrichtungen mit Biostoffen einschließlich gentechnisch veränderter Organismen der Risikogruppe 2 bis 4 bzw. ab Schutzstufe 2, soweit gesundheitsgefährdend für Schwangere und/oder das Ungeborene, bei denen man mit den Stoffen in Kontakt kommen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.4	Arbeiten mit Kontakt zu Biostoffen, die therapeutische Maßnahmen erfordern würden, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.B. Biostoffen welche im Falle einer möglichen Infektion die Verabreichung einer Postexpositionsprophylaxe erforderlich machen kann und diese auf Grund ihrer Wirkeigenschaften (z.B. CMR) eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	
6.	Gefährdung durch Biostoffe / Infektionsgefahr insb. durch luftübertragbare Infektionen (SARS-CoV-2, Influenza, Ringelröteln, Tuberkulose...)				

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
6.1	Allgemeine Infektionsgefährdung Kontakt zu anderen Personen im Unternehmen	<input type="checkbox"/>		Im Unternehmen kommt es zu Kontakt mit anderen Personen.	Die Mitarbeiter sind über die Empfehlungen zum allgemeinen Infektionsschutz unterwiesen. <ul style="list-style-type: none"> • Schwangere und Stillende sind unterwiesen sich von Personen mit respiratorischen Symptomen fernzuhalten • Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes • Einhaltung der Händehygiene • regelmäßige Lüftung des Arbeitsbereiches. • Teilnahme an Besprechungen o. ä. Präsenzveranstaltungen wird auf das Notwendigste reduziert. Digitale / telefonische Rücksprachemöglichkeiten werden geprüft und wenn möglich vorzugsweise eingesetzt.
6.2	Verwaltungsbereiche /Büros / Labore: Kontakt zu anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am Arbeitsplatz kommt es zu Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsbereich	Einhaltung der Maßnahmen 6.1 Maßnahmen in der nachfolgenden Reihenfolge sind zu prüfen (STOP-Prinzip): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Mitarbeiterin kann im Homeoffice arbeiten. <input type="checkbox"/> Die Mitarbeiterin hat die Möglichkeit zur alleinigen Nutzung eines Büros/ Arbeitsraumes. <input type="checkbox"/> Bei Nutzung des Büros/ Arbeitsraumes durch mehrere Personen ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen empfohlen. Es wird empfohlen, dass sich Beschäftigte des Arbeitsbereiches bei Risikokontakten oder Krankheitssymptomen auf das Vorliegen einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 testen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es wird empfohlen, öffentliche, an den Verwaltungsbereich angrenzende und auch für

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG

Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
					<p>Patienten und Besucher zugängliche Bereiche mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske betreten.</p> <p><i>Zutreffendes Bitte ankreuzen!</i></p>
6.3	<p>Bereiche mit wechselnd vielen Personenkontakten: Kontakt zu ständig wechselnden Personen (Patienten, Begleitpersonen, ...)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Beschäftigung in Anmeldebereichen, Empfangsbereichen, Ambulanzen, Prästationären Aufnahmen, Ausgabestellen von Material etc., Informationsstellen in denen es zu Kontakt mit ständig wechselnden Personen kommt.</p>	<p><input type="checkbox"/> Am Arbeitsplatz ist nicht regulär mit einem erhöhten Aufkommen von Patienten mit Atemwegs- und anderen Infektionserkrankungen zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Mitarbeiterin und Patienten, Besuchern, etc. kann ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. - alternativ befindet sich zwischen Mitarbeiterin und Patienten, Besucher, etc. eine feste transparente Abtrennung, welche min. 2m über dem Boden endet. - oder die schwangere oder stillende Mitarbeiterin trägt mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, besser eine FFP2-Maske <p><input type="checkbox"/> Am Arbeitsplatz ist regulär mit einem erhöhten Aufkommen von Patienten mit Atemwegserkrankungen zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Einsatz an diesem Arbeitsplatz ist während einer Erkrankungswelle nicht empfohlen. - Alternative Einsatzmöglichkeiten im Bereich sind zu prüfen. <p><i>Zutreffendes Bitte ankreuzen!</i></p>
6.4	<p>Arbeiten mit geringem Abstand zu Personen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bei Untersuchungen / Behandlungen / Therapiegesprächen findet direkter Kontakt mit Patienten statt.</p>	<p><input type="checkbox"/> Patienten zeigen keine Anzeichen einer ansteckenden luftübertragbaren Infektion und</p>

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen
--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
	Direkter Kontakt mit Patienten in einem Abstand <1,5 m				<p>hatten auch keinen Risikokontakt zu einer unter SARS-CoV-2-Verdacht stehenden Person.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdachtsfälle oder Patienten mit Anzeichen einer luftübertragbaren Infektion werden von schwangerer Mitarbeiterin nicht behandelt. - schwangere und stillende Mitarbeiterinnen tragen während der Kontaktes durchgehend mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, besser eine FFP2-Maske - zwischen den Behandlungen/ der Versorgung von Patienten kann schwangere Mitarbeiterin eine Maskentragepause einlegen. <p><input type="checkbox"/> Zur Tätigkeit der schwangeren Mitarbeiterin gehört regelhaft die Behandlung von Patienten mit luftübertragbaren Infektionen (SARS-CoV-2, Influenza, ...).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Einsatz an diesem Arbeitsplatz ist nicht empfohlen. - Alternative Einsatzmöglichkeiten im Bereich sind zu prüfen. <p style="color: red;"><i>Zutreffendes Bitte ankreuzen!</i></p>
6.5	Gefährdung durch erhöhten Atemwiderstand auf Grund von FFP-Masken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es muss bei der Arbeit Atemschutz (FFP-Masken oder andere Atemschutzausrüstung) zum Schutz vor Krankheitserregern oder Gefahrstoffen getragen werden.	<p>Das berufliche Tragen von FFP-Schutzmasken ist für Schwangere aufgrund der damit verbundenen möglichen Belastung kurzzeitig (max. 30 min) ohne weitere Risikobeurteilung zulässig.</p> <p>Für die Beurteilung der Möglichkeit zum längeren Tragen einer FFP-Atemschutzmaske ist die Vorstellung beim und Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst erforderlich.</p>

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen
--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
6.6	Belastung durch erhöhten Atemwiderstand auf Grund des Tragens einer FFP-Atemschutzmaske	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es muss bei der Arbeit dauerhaft / über längere Zeit eine FFP-Atemschutzmaske getragen werden.	Der Mitarbeiterin ist es jederzeit möglich eine Pause von Arbeiten mit der Atemschutzmaske einzulegen und andere Tätigkeiten vorzunehmen bzw. eine Pause einzulegen, bei denen keine Atemschutzmaske vorgeschrieben ist.
7.	Körperliche Belastung / mechanische Einwirkungen				
7.1	Schwere körperlichen Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Lagern von Patienten Begleiten und Stützen von gehbehinderten oder kreislaufinstabilen Patienten alleiniges Schieben von Betten oder sonstigen schweren Transportwagen 	<input type="checkbox"/> Schwere körperliche Arbeiten werden von Schwangeren nicht mehr durchgeführt.
7.2	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht, oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Heben und Tragen von Kindern Heben und Tragen von OP-Sieben Heben und Tragen von Verbrauchsmaterial, Abfall u.ä. mit Lastgewichten > 5 kg 	<input type="checkbox"/> Schwangere Heben und Tragen nur Gewichte bis maximal 5 kg.
7.3	Arbeiten bei denen eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu erwarten ist, z. B. Arbeiten mit hoher Fußbeanspruchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiten in Notaufnahmen oder Intensivstationen	<input type="checkbox"/> Schwangere sind nicht allein in Bereichen beschäftigt, in denen es regelmäßig zu Notfallsituationen kommt. <input type="checkbox"/> Schwangere führen keine aktiven Notfallbehandlungen durch.
7.4	Arbeiten mit häufigem erheblichem Strecken oder Beugen, bzw. dauerndem Hocken oder Bücken, sonstige Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7.5	Arbeiten auf Beförderungsmitteln, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (z.B. Gabelstapler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen	
--	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
7.6	Arbeiten nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats, bei denen man länger als 4 Stunden überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7.7	Arbeiten bei denen eine Schutzausrüstung getragen werden muss und das Tragen eine Belastung darstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8.	Unfallgefahren				
8.1	Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr (z.B. Unfälle durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Unfälle durch Tötlichkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Benutzung von Leitern und Tritten	
9.	Sonstige Gefährdungen				
9.1	Arbeiten mit Personen, die eine Gefahr darstellen könnten (z.B. sicher infektiöse, gewaltbereite, unberechenbare o. ä. Patienten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Umgang mit Patienten welche an Impulskontrollstörungen oder anderen Persönlichkeitsstörungen leiden. Umgang mit Patienten welche unter Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss stehen. Umgang mit Strafgefangenen. 	<input type="checkbox"/> Schwangere haben keinen Umgang mit Patienten und/ oder Besuchern, welche ein tendenziell erhöhtes Risiko zu Übergriffen haben.
9.2	Weitere Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.	Unverantwortbare Gefährdung gemäß MuSchG				
	Besteht nach Umsetzung der Schutzmaßnahmen weiterhin eine unverantwortbare Gefährdung für die Mitarbeiterin?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die schwangere oder stillende Mitarbeiterin ist unter den vorgenannten Maßnahmen/ Bedingungen nicht einsetzbar und es steht kein anderer geeigneter Arbeitsplatz für die Mitarbeiterin zur Verfügung.	<input type="checkbox"/> Der Mitarbeiterin wird gemäß dem „Leitfaden zum Umgang mit schwangeren und stillenden Beschäftigten“ ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

<p>Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz - MuSchG</p> <p>Gefährdungs- und Belastungsfaktoren für schwangere und stillende Mitarbeiterinnen</p>	
---	--

Nr.	Unzulässige Gefährdung/Belastung	zutreffend		Beschreibung	Maßnahmen
		Ja	Nein		
					<i>Ergebnis: Bitte Datum angeben, ab wann das betriebliche Beschäftigungsverbot wirksam wird.</i>